

S A T Z U N G

des

TENNIS – CLUB NEUHAUSEN E. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennis-Club Neuhausen e.V.
(auch TC Neuhausen oder TCN genannt)
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter der VR-Nr. 574 eingetragen.
- (3) Der Verein wurde am 15. Dezember 1970 gegründet. Sitz des Vereins ist Neuhausen a.d.F.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt lediglich sportliche Ziele und strebt dabei insbesondere die Pflege und Förderung des Sports an. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Vorstand und Stellvertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich alleine vertretungsberechtigt.

§ 5 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich mindestens zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Pressewart
 - g) den beiden technischen Beratern
- (2) Er berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,00 Euro hat der Ausschuss zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird; Solche Rechtsgeschäfte können jedoch nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Haushaltsplanes vorgenommen werden.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf, bzw. wenn zwei Ausschussmitglieder es verlangen, einberufen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens fünf anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (6) Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Erschienenen.

§ 7 Wahl des Ausschusses

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Ausschusses im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, stattzufinden.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor dem gesetzten Termin schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht Erschienenen muss schriftlich erfolgen. Abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die laufenden Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Vorlegen einer schriftlichen Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (30. September) zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Ausschuss ausgesprochen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Beschlussfassungen

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu berufende Vereinsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Neuhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Verbandszugehörigkeit

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Tennisbundes e. V. vom 9.3.1985 wird bestimmt, dass sich der Tennis-Club Neuhausen e. V. den Satzungsbestimmungen und –Ordnungen (Wettspiel- und Disziplinarordnung, samt Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen sowie Spielregeln) des Württembergischen Tennisbundes, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.
